



Lösung Übersicht 20 Übungsfall (Rn. 496)

Der Fall wird hier anhand der ordnungsbehördlichen Generalklausel § 14 Abs. 1 OBG (NRW) gelöst. Normen des KrWG sowie BImSchG sind außer Acht zu lassen.

Parallele Normen sind in Niedersachsen etwa § 11 NdsSO, in Bayern Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG und in Baden-Württemberg §§ 1,3 PolG BW.

Ein Antrag der X hat Erfolg, soweit die Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Der Antrag der X müsste die Sachentscheidungsvoraussetzungen erfüllen.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich dies nach der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel in § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Diese setzt zunächst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit voraus. Maßgeblich ist insofern der Charakter der streitentscheidenden Norm. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist diese dem öffentlichen Recht zuzuordnen, soweit sie allein einen Träger der hoheitlichen Gewalt berechtigt oder verpflichtet.

Streitentscheidend ist hier die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG. Diese ermächtigt allein die Ordnungsbehörde und damit einen Träger hoheitlicher Gewalt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt damit vor.



2. Keine verfassungsrechtliche Streitigkeit

Weiterhin liegt mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit – hier streiten gerade keine Verfassungsakteure um Verfassungsfragen – keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor.

3. Keine abdrängende Sonderzuweisung

Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

4. Zwischenergebnis

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Antragsart

Sodann ist die statthafte Antragsart zu bestimmen. Diese richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Antragstellers (vgl. § 88 i. V. m. § 122 Abs. 1 VwGO).

Auf den § 122 Abs. 1 VwGO muss hier zurückgegriffen werden, weil das Gericht über Anträge nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO durch Beschluss entscheidet (§ 80 Abs. 7 S. 1 VwGO). Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt dasselbe (§ 123 Abs. 4 VwGO). Auch hier darf der § 88 VwGO daher nicht isoliert zitiert werden.

X möchte sich gerichtlich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung wehren. Mit anderen Worten will sie erreichen, dass die Grundverfügung (= Ausräumen der Halle innerhalb von drei Tagen) nicht sofort vollziehbar ist. Folglich begehrt X einstweiligen Rechtsschutz. Dabei ist zwischen den Anträgen nach §§ 80 Abs. 5, 80a Abs. 3 VwGO sowie § 123 Abs. 1 VwGO abzugrenzen. Gemäß § 123 Abs. 5 VwGO gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 (des § 123 VwGO) nicht für die Fälle der §§ 80, 80a VwGO; folglich sind die §§ 80, 80a VwGO spezieller. Mangels Drittbeteiligung (vgl. §§ 80 Abs. 1 S. 2, 80a VwGO) könnte insofern ein Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO statthaft sein.

1. Belastender Verwaltungsakt

Zunächst müsste X sich also gegen einen belastenden Verwaltungsakt zur Wehr setzen.

X wendet sich gegen die Anordnung der Ordnungsbehörde, die ihr (X) aufgibt, ihre Halle innerhalb von drei Tagen auszuräumen. Mithin ist eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (s. o.) mit Einzelfall- und Außenwirkung gegeben. Ihr wird zudem ein konkretes Tun, das Ausräumen der Halle, aufgegeben (= Pflicht auferlegt), sodass



auch eine Regelungswirkung und damit ein Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG NW anzunehmen sind. Dieser ist wegen der Verpflichtungswirkung auch als belastend einzuordnen. Eine Anfechtungssituation ist gegeben.

2. Keine aufschiebende Wirkung

Die Ordnungsbehörde hat zudem die sofortige Vollziehung angeordnet. Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt i.S.v. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO entfalten daher gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwischenergebnis

Demnach ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO auf *Wiederherstellung* der aufschiebenden Wirkung statthaft.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist hingegen in den Fällen statthaft, in denen die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–3a VwGO entfällt.

III. Antragsteller

X müsste taugliche Antragstellerin sein.

1. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Als natürliche Person ist die X gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligungs- und gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

2. Antragsbefugnis

Die X müsste antragsbefugt sein. Die Antragsbefugnis setzt analog § 42 Abs. 2 VwGO voraus, dass der Antragsteller geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.¹ Die Möglichkeit der Rechtsverletzung ist allerdings ausreichend.

Die Ordnungsbehörde hat gegenüber X angeordnet, ihre Halle innerhalb von drei Tagen auszuräumen. Sie ist daher Adressatin eines belastenden Verwaltungsaktes, sodass sie

¹ Die analoge Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO entspricht der allgemeinen Meinung, vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht I (VwGO), § 80, Rn. 462.



zumindest in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein könnte (Adressatengedanke). Dementsprechend ist X antragsbefugt.

3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Schließlich müsste X über ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis verfügen.

a) Erforderlichkeit eines vorherigen Rechtsbehelfs in der Hauptsache

Es ist grundsätzlich umstritten, ob im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ein Rechtsbehelf in der Hauptsache bereits erhoben worden sein muss. Zwar setzt § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich ein Rechtsbehelf voraus, der aufschiebende Wirkung entfalten kann. Jedoch spricht der § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO gegen ein solches Erfordernis². Danach ist der Antrag (nach Satz 1) schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig. Ist ein Widerspruchsverfahren, wie im vorliegenden Fall (vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NW), nicht statthaft, kann der Rechtsschutz des Bürgers wegen Art. 19 Abs. 4 S. 1 VwGO nicht in Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO verkürzt werden. Eine Anfechtungsklage (in der Hauptsache) muss daher lediglich noch möglich sein. Dies ist mangels entgegenstehender Angaben zu unterstellen.

b) Keine Verfristung in der Hauptsache

Mangels entgegenstehender Hinweise ist davon auszugehen, dass eine Klage in der Hauptsache noch nicht verfristet wäre (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO).

c) Vorheriger (Aussetzungs-)Antrag an die Behörde

Aus § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO ergibt sich ferner, dass nur in dem dort genannten Fall (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO) ein vorheriger Aussetzungsantrag an die Behörde erforderlich ist. Im Umkehrschluss steht es der Zulässigkeit des Antrags in allen sonstigen Fällen nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf einen vorherigen Antrag an die Behörde verzichtet hat.

d) Zwischenergebnis

Mithin verfügt die X auch über das erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

² Siehe dazu § 11 Rn. 494 Fn. 61.



4. Zwischenergebnis

Die X ist taugliche Antragstellerin.

IV. Antragsgegner

Der Antrag müsste sich zudem gegen einen tauglichen Antragsgegner richten.

1. Prozessführungsbefugnis

Analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist der Antrag gegen den Träger der handelnden Behörde zu richten. Gehandelt hat die Ordnungsbehörde der Stadt S. Rechtsträger der Ordnungsbehörde ist die S (vgl. § 3 OBG NW). Folglich muss der Antrag sich gegen die S als Antragsgegner wenden.

2. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Die S ist als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungsfähig. Gemäß § 62 Abs. 3 VwGO muss sie sich von ihrem gesetzlichen Vertreter vor Gericht vertreten lassen. Das ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 GO NW der Bürgermeister.

3. Zwischenergebnis

Taugliche Antragstellerin ist mithin die Stadt S, die vor Gericht von ihrem Bürgermeister vertreten wird.

V. Zwischenergebnis

Der Antrag der X erfüllt die Sachentscheidungsvoraussetzungen.

B. Begründetheit

Der Antrag der X müsste begründet sein. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO ist begründet, soweit die Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO) formell rechtswidrig ist (I.) und/oder die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Suspensivinteresse des Antragstellers zugunsten des Antragstellers ausfällt (II.).

I. Formelle Rechtswidrigkeit der Anordnung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnte formell rechtswidrig sein.



1. Zuständigkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist die Behörde für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig, die auch den Verwaltungsakt erlassen hat. Hier sind sowohl der Verwaltungsakt als auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung von der Ordnungsbehörde der Stadt S verfügt worden, sodass die zuständige Behörde tätig geworden ist.

2. Verfahren

Mangels entgegenstehender Angaben ist davon auszugehen, dass die X vor Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung angehört worden ist. Der Streit, ob eine Anhörung i. S. d. § 28 VwVfG NW erforderlich ist, kann daher dahinstehen.

Die (zutreffende) h. M. geht davon aus, dass die Anhörung bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung entbehrlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NW bedarf es der Anhörung ausschließlich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist allerdings kein Verwaltungsakt, sondern vielmehr eine unselbstständige Verfahrenshandlung. Eine analoge Anwendung des § 28 Abs. 1 VwVfG NW scheidet derweil schon an einer planwidrigen Regelungslücke. Der § 80 Abs. 3 VwGO stellt besondere formelle Anforderungen an die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, hätte er die Anhörung vorschreiben wollen, eine entsprechende ausdrückliche Regelung getroffen hätte.

3. Form

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung müsste auch der vorgeschriebenen Form genügen. Der § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO verlangt dabei, dass das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen ist. Die Begründung muss dabei auf die konkreten Umstände des Einzelfalls Bezug nehmen, sie darf nicht formelhaft oder abstrakt gehalten sein. Die Tragfähigkeit der angegebenen Gründe ist jedoch eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit, nicht der formellen.³

Die Ordnungsbehörde beruft sich zur Begründung der Anordnung sofortiger Vollziehung darauf, dass im Brandfall die körperliche Unversehrtheit der Kinder, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Eigentumsfreiheit des privaten Trägers des Kindergartens gefährdet wären.

³ Gersdorf, in: BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, 66. Ed. 2023, § 80 VwGO Rn. 95.



Die Begründung erschöpft sich daher nicht in abstrakten und formelhaften Ausführungen, sondern nimmt den konkreten Fall in den Blick. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinreichend begründet, die Form ist gewahrt.

4. Zwischenergebnis

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig erlassen worden.

Somit kommt es hier nicht darauf an, ob der Antrag allein durch eine formelle Rechtswidrigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sein könnte.

II. Interessenabwägung

Allerdings könnte die Interessenabwägung zugunsten der X ausfallen. Dies ist dann der Fall, wenn nach summarischer Prüfung die Klage in der Hauptsache offensichtlich erfolgreich sein wird und/oder das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nicht besteht.

1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Dazu sind zunächst die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu untersuchen. Die Klage in der Hauptsache wäre erfolgreich, soweit sie zulässig und begründet wäre. Eine zulässige Klage wäre begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und die X hierdurch in ihren Rechten verletzt wäre (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Beide Punkte sind daher *summarisch* zu prüfen.

Da der Sachverhalt in der Klausur bekannt ist, müssen Sie die Erfolgsaussichten der Hauptsache vollständig und abschließend beurteilen. Dass dennoch von einer summarischen Prüfung gesprochen wird, trägt der Beurteilungsperspektive des Gerichts in der Praxis Rechnung: Dieses kennt alle Umstände eben noch nicht und muss daher summarisch auf unsicherer Tatsachengrundlage entscheiden.

Der Verwaltungsakt könnte rechtswidrig sein und die X in ihren Rechten verletzen. Der Verwaltungsakt ist hingegen rechtmäßig, soweit er auf einer Ermächtigungsgrundlage beruht und die formellen sowie materiellen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen.

a) Ermächtigungsgrundlage

Der Verwaltungsakt müsste auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhen. X wird von der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr aufgegeben, ihr Lager zu räumen.



Ermächtigungsgrundlage ist, da keine Standardermächtigung in Betracht kommt, die *ordnungsbehördliche Generalklausel* des § 14 Abs. 1 OBG NW.

b) Formelle Rechtmäßigkeit

Der Verwaltungsakt könnte formell rechtmäßig sein.

aa) Zuständigkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 OBG NW sind für die Aufgaben der Gefahrenabwehr die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, sodass die Ordnungsbehörde der Stadt S sachlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich derweil aus § 4 Abs. 1 OBG NW, die zu schützenden Interessen liegen im Stadtgebiet der S.

bb) Verfahren

Mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die X ordnungsgemäß nach § 28 Abs. 1 VwVfG NW angehört worden ist.

cc) Form

Es ist ebenfalls zu unterstellen, dass die besondere Form des § 20 Abs. 1 S. 1 OBG gewahrt worden und die Behörde den Verwaltungsakt schriftlich erlassen hat. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass der Verwaltungsakt ordnungsgemäß begründet worden und so die Voraussetzung des § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG NW gewahrt worden ist.

Enthält der Sachverhalt keine Angaben zum Verfahren oder zur Form, ist in der Klausur zu unterstellen, dass die Voraussetzungen eingehalten sind. Eine ausführliche Prüfung muss dann nicht erfolgen. Sinnvoll ist es aber in der Regel, die einschlägigen Bestimmungen kurz zu zitieren, um zu zeigen, dass man diese kennt.

dd) Zwischenergebnis

Der Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig erlassen worden.

c) Materielle Rechtmäßigkeit

Der Verwaltungsakt könnte materiell rechtmäßig sein.

aa) Tatbestand

Der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 1 OBG NW müsste erfüllt sein.



(1) Ordnungsbehördliches Schutzgut

Es müsste ein ordnungsbehördliches Schutzgut betroffen sein. Gemäß § 14 Abs. 1 OBG NW können das entweder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung sein.

(a) Öffentliche Sicherheit

Vorliegend könnte das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit berührt sein. Dieses umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung, den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und zuletzt auch die Individualrechtsgüter Dritter.

Durch den Austritt entzündlicher Stoffe aus dem Spezialmüll besteht die Gefahr, dass es in der Halle der X zu einem Brand kommt, der dann ggf. auf den anliegenden Kindergarten übergreifen könnte. Dadurch könnten wiederum die Kinder und Erzieherinnen und Erzieher an ihrem Leib oder Leben gefährdet werden. Ebenfalls steht zu befürchten, dass der private Träger des Kindergartens in seinem Eigentumsrecht beeinträchtigt wird. Insofern ist einerseits die Unversehrtheit der Rechtsordnung betroffen – es kommt die Verwirklichung mehrerer Straftaten (§§ 222, 229, 306e StGB) in Betracht – andererseits aber auch die Individualrechtsgüter Dritter in Form von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Kinder und Erzieherinnen und Erzieher und des Eigentumsrechts des privaten Trägers (Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG). Somit wird das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen.

(b) Zwischenergebnis

Folglich ist ein ordnungsbehördliches Schutzgut tangiert. Auf die öffentliche Ordnung muss daher nicht eingegangen werden.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist deutlich unbestimmter als der der öffentlichen Sicherheit, sodass die Prüfung der öffentlichen Ordnung typischerweise Probleme bereitet und daher vermieden werden sollte, soweit sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit feststellen lässt.

(2) Gefahr

Für die öffentliche Sicherheit müsste eine Gefahr bestehen. Eine Gefahr ist ein Zustand, der bei ungehindertem Fortgang mit hinreichender Sicherheit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem ordnungsbehördliches Schutzgut führen wird. Dabei ist der Gefahrenbegriff nicht



statisch, sondern relativ. Die Voraussetzungen variieren also je nach Intensität der drohenden Gefahr.

Die Ordnungsbehörde hat durch Messungen eine sehr hohe Brand- und Explosionsgefahr feststellen können. Berücksichtigt man die zurzeit in S herrschenden hohen Temperaturen, erscheint ein Brand- oder Explosionsereignis überwiegend wahrscheinlich. Somit wird es, bei ungehindertem Fortgang, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an der öffentlichen Sicherheit kommen, zumal zu berücksichtigen ist, dass die Voraussetzungen aufgrund der hochwertigen gefährdeten Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) nicht überspannt werden dürfen. Eine (konkrete) Gefahr liegt daher vor.

(3) Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 14 Abs. 1 OBG NW ist erfüllt.

bb) Störer

Die Ordnungsbehörde müsste den Verwaltungsakt auch an die richtige Person adressiert haben, mit anderen Worten müsste die X ordnungsrechtliche Störerin sein.

Die X hat die Stoffe in die Halle eingebracht und sie im Anschluss trotz hoher Temperaturen nicht beseitigt, sie ist folglich Handlungsstörerin im Sinne des § 17 Abs. 1 OBG NW. Gleichzeitig ist sie jedenfalls Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über die brandgefährlichen Stoffe, sodass sie auch als Zustandsstörerin nach § 18 Abs. 2 S. 1 OBG NW anzusehen ist (sie könnte darüber hinaus – die Eigentumsverhältnisse sind nicht offengelegt – auch Zustandsstörerin gemäß § 18 Abs. 1 OBG NW sein). Damit ist die X ordnungsrechtliche Störerin. Die Ordnungsbehörde hat den Verwaltungsakt an die richtige Person adressiert.

cc) Rechtsfolge

Die Ordnungsbehörde müsste zuletzt die richtige Rechtsfolge gewählt haben. Sie verfügt insofern über ein Entschließungs- und Auswahlermessen („kann“). Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ordnungsbehörde ihr Ermessen ordnungsgemäß betätigt hat. Insbesondere ist die Maßnahme als verhältnismäßig anzusehen. Während der X durch die Verfügung keine gravierenden Nachteile entstehen, wären, ohne Eingreifen der Ordnungsbehörde, Leib, Leben und Eigentum anderer konkret gefährdet. Die Ordnungsbehörde hat damit auch die richtige Rechtsfolge gewählt.



Hier ist offensichtlich, dass die Behörde eine zulässige Maßnahme gewählt hat. Ausführliche Erörterungen zur Rechtsfolge sind daher – anders als sonst oft üblich – nicht angezeigt.

dd) Zwischenergebnis

Damit ist der Verwaltungsakt auch materiell rechtmäßig.

d) Zwischenergebnis

Der Verwaltungsakt ist dementsprechend rechtmäßig und verletzt die X daher nicht in ihren Rechten. Eine zulässige Klage der X in der Hauptsache wäre unbegründet und hätte keinen Erfolg.

2. Besonderes Vollziehungsinteresse

Darüber hinaus müsste aufseiten der Behörde ein besonderes Vollziehungsinteresse gegeben sein.

a) Erforderlichkeit besonderen Vollziehungsinteresses

Teilweise wird die Notwendigkeit eines derartigen besonderen Vollziehungsinteresses abgelehnt. Sei der Verwaltungsakt rechtmäßig, müsse die Vollziehung ohne Weiteres möglich sein. Das übersieht aber, dass der § 80 VwGO davon ausgeht, dass ein Rechtsbehelf gegen einen belastenden Verwaltungsakt *grundsätzlich* aufschiebende Wirkung hat. Würde man auf ein besonderes Vollziehungsinteresse verzichten, würde sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis umdrehen. Die Behörden könnten jeden rechtmäßigen belastenden Verwaltungsakt mit der Anordnung sofortiger Vollziehung flankieren. Dementsprechend wäre die aufschiebende Wirkung in aller Regel nicht mehr gegeben. An dem Erfordernis eines besonderen Vollziehungsinteresses ist daher festzuhalten.⁴

b) Vorliegen besonderen Vollziehungsinteresses

Die Behörde beruft sich hier auf die besonderen Gefahren, die von einem potentiellen Brand ausgehen. Tatsächlich sind – wie oben bereits festgestellt – hochwertige Rechtsgüter gefährdet. Bei einem weiteren Zuwarten könnten diese konkret beeinträchtigt werden. Daher kann die Behörde ein besonderes Vollziehungsinteresse nachweisen.

⁴ Für die h. M., die ein besonderes Vollziehungsinteresse für erforderlich hält, BVerfG, NVwZ 2009, 240 (242); Voßkuhle/Wischmeyer, JuS 2016, 1079 (1080 f.). Für die Gegenansicht BVerwG, NJW 1974, 1294 (1295).



c) Zwischenergebnis

Ein besonderes Vollziehungsinteresse liegt mithin ebenfalls vor.

3. Zwischenergebnis

Die Interessenabwägung fällt daher zulasten der X aus.

III. Zwischenergebnis

Da die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig ist und das Suspensivinteresse der X nicht dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt, ist ihr Antrag unbegründet.

C. Ergebnis

Ein Antrag der X wird keinen Erfolg haben.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Verwaltungsvollstreckung, Rn. 466 – 481.
- weitere Hinweise in Übersicht 20, Rn. 468.